



## LADUNG

zur

### BAUBEHÖRDLICHEN ÜBERPRÜFUNG

gem § 34 i.V.m. § 35 der NÖ Bauordnung 2014

in der Sechste Gasse 2, 2201 Hagenbrunn, Grundstück Nr. 2295 KG Hagenbrunn, EZ 931, Grundbuch 11026 Hagenbrunn KG Hagenbrunn wird eine

baubehördliche Überprüfung

am 03.06.2025 um 09:30 Uhr –

bei o.a. Grundstück: Sechste Gasse 2, 2201 Hagenbrunn

anberaumt.

Gemäß § 34 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBL Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung hat der Eigentümer eines Bauwerks dafür zu sorgen, dass dieses in einem der Bewilligung (§ 23) oder der Anzeige (§ 15) entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten und nur zu den bewilligten oder angezeigten Zwecken (z. B. landwirtschaftlicher Betrieb bei landwirtschaftlichem Wohngebäude) genutzt wird. Im Falle von bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Änderungen gilt als Erhaltung auch die Beibehaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (z. B. die Einhaltung der Traglast von Decken oder Dachkonstruktionen).

Der Eigentümer des Bauwerks hat Baugebrechen zu beheben.

(2) Kommt der Eigentümer eines Bauwerks seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, hat die Baubehörde nach Überprüfung des Bauwerks ungeachtet eines anhängigen Antrages

nach § 14 oder einer anhängigen Anzeige nach § 15, unter Gewährung einer angemessenen Frist, die Behebung des Baugebrechens zu verfügen.

Die Baubehörde darf in diesem Fall

- die Überprüfung selbst durchführen oder durch Sachverständige durchführen lassen,
- die Vornahme von Untersuchungen und
- die Vorlage von Gutachten anordnen.

Gemäß § 34 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBL Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung ist den Organen der Baubehörde und den beauftragten Sachverständigen der Zutritt zum Grundstück sowie zu allen Teilen der Bauwerke an Werktagen zur Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zu gestatten.

Wenn nötig, ist dem Eigentümer mit Bescheid diese Verpflichtung aufzutragen.

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, in der geltenden Fassung hat die Baubehörde alle Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind, insbesondere die Untersagung der Nutzung sowie die Räumung von Gebäuden oder Teilen davon, anzuordnen.

Gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 2 NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung hat die Baubehörde den Abbruch eines Bauwerks ungeachtet eines anhängigen Antrages nach § 14 oder einer anhängigen Anzeige nach § 15 anzuordnen, wenn für das Bauwerk keine Baubewilligung (§ 23) oder Anzeige (§ 15) vorliegt.

Die Beteiligten haben bei der behördlichen Überprüfung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu entsenden. Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein, da etwaige Vorbehalte, nachträgliche Erklärungen und Genehmigungen die weitere Amtshandlung in keinem Fall aufhalten würden.

Bei Nichterscheinen wird das Einverständnis mit den getroffenen behördlichen Anordnungen angenommen.

Versäumt der Bauwerber diese baubehördliche Überprüfung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Diese Ladung ist auch an der Amtstafel der Marktgemeinde Hagenbrunn anzuschlagen.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'M. Oberschil', is written over the seal and extends to the right.

Michael Oberschil

Angeschlagen am: 06.05.2025

Abgenommen am: 03.06.2025

